

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 358/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jaffa F. [REDACTED] geb. G. [REDACTED],  
[REDACTED]/Israel, [REDACTED]-[REDACTED]-Straße [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]  
[REDACTED] - [REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz .  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thuma

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 13. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 212 Abs. 3 BEG liegt nicht vor.

Die Klägerin wanderte mit ihrem Ehemann 1933 wegen russischer Verfolgung von Danzig nach Israel aus. Im Dezember 1965 beantragte sie erstmals Entschädigung.

Wie schon die Behörde lehnte der Berufungsrichter den Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit als verspätet ab, weil der Klägerin kein Antragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss zustehe. Sie sei schon nach § 150 BEG aF. entschädigungsberechtigt gewesen und hätte dieselben Ansprüche aus §§ 151, 28 ff BEG wie jetzt nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG nF., § 26 ff BEG durchsetzen können. Denn sie gelte nach § 1 Abs. 3 BVFG als Ver-

2645

- 3 -

triebene, da ihr Ehemann Vertriebener im Sinne des § 150  
BEG aF., § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG sei und bei Verbleiben im  
Vertriebungsgebiet auch tatsächlich vertrieben werden wäre.  
Diese Würdigung steht im Einklang mit der Rechtsprechung  
des Bundesgerichtshofs (BzW 1970, 562; 1971, 403 Nr. 19).

Auch die sonstigen Angriffe der Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Der Klägerin war  
anzukomen, ihre Ansprüche bis 1. April 1958 anzumelden,  
wie das auch ihr Ehemann getan hat.

Mail

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)